



Graubünden reformiert  
Grischun refurmà  
Grigioni riformato

Chur, 11. März 2022

**Fachstelle Migration**

Rita Gianelli rita.gianelli@gr-ref.ch, +41 79 406 94 99

**Hilfe für Ukraine – Update aus dem Bundesrat**

Bereits über zwei Millionen Menschen sind auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine. Viele in der Schweiz möchten diesen Menschen in Not helfen. Mittlerweile ist klar:

- Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH hat im Auftrag des [Staatssekretariats für Migration die Federführung, SEM](#), bei der Vermittlung von privaten Unterbringungsangeboten übernommen. Es macht deshalb Sinn, wenn auch kirchliche Kreise ihre [Wohnraumangebote direkt bei der SFH](#) melden.
- Der Bundesrat hat am Freitag über die konkrete Ausgestaltung des **Schutzstatus S** für Geflüchtete aus der Ukraine informiert. Die wichtigsten Informationen finden sich hier: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87556.html>. Auf der Webseite der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ist eine [Seite mit Antworten zu den wichtigsten Fragen](#) rund um die private Unterbringung aufgeschaltet.
- Kirchgemeinden können ihre Spenden während der Passionszeit der [HEKS-Nothilfe für die Ukraine](#) und [der ökumenischen Kampagne](#) zukommen lassen - [weitere Informationen rund um Kollekten](#).

Geklärt ist auch die Frage der Sonderabgabe (Einziehung sämtlicher nicht höchstpersönlicher Vermögenswerte wie insbesondere Bargeld bis zu einer Höhe von 15'000 Franken zur Deckung der Verfahrens- und Unterstützungskosten). Diese Sonderabgabe kommt bei Schutzsuchenden aus der Ukraine – anders als bei allen anderen Asylsuchenden – nicht zum Tragen. Schutzsuchende aus der Ukraine müssen Bargeld bei einer Unterbringung in einem Bundesasylzentrum zwar abgeben, aber nur zwecks sicherer Verwahrung zu ihren Gunsten.

Besondere Beachtung schenken sollte man aber dem Hinweis der Bundesrätin, dass Geflüchtete, die bereits einen Schutzstatus in einem anderen Schengenland bekommen haben, in der Schweiz keinen Schutzstatus S mehr erhalten können. Es muss von der Vermutung ausgegangen werden, dass das andere Schengenländer ähnlich handhaben werden. Das bedeutet, dass jemand, der jetzt in der Schweiz einen Schutzstatus beantragt, dies voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. in Deutschland nicht mehr tun können.

Geflüchtete, die sicher sind, in der Schweiz zu bleiben und nicht in ein anderes Land weiterreisen zu wollen, sollen sich ab Samstag, 12. März **so rasch wie** möglich registrieren lassen. Sie sind dann krankenversichert, können ab sofort arbeiten und bekommen bei Bedarf Asylsozialhilfe (niedrigerer Ansatz als für Einheimische). Die Reisefreiheit im Schengenraum bleibt vollumfänglich erhalten. Wer noch andere Anknüpfungspunkte in Europa hat und in Erwägung zieht, längerfristigen Schutz nicht in der Schweiz, sondern in einem anderen Land zu suchen, sollte diese Frage vor einer Registrierung in der Schweiz abschliessend zu klären.